



## **ALLGEMEINE VERKAUFSBEDINGUNGEN der Henkel & Cie AG**

### **1. Geltungsbereich**

- 1.1 Die Lieferungen des Verkäufers erfolgen nur zu den nachstehenden Verkaufsbedingungen. Von diesen abweichende Vereinbarungen oder Geschäftsbedingungen des Bestellers bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der ausdrücklichen, schriftlichen Zustimmung des Verkäufers, soweit sie diesen Bedingungen entgegenstehen. Dies gilt analog für Abweichungen von schriftlichen Vereinbarungen zwischen Besteller und Verkäufer.
- 1.2 Die Verkaufsbedingungen des Verkäufers werden spätestens mit Annahme der Lieferung Vertragsbestandteil.

### **2. Vertrag**

- 2.1 Die Angebote des Verkäufers sind freibleibend, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist. Lieferkonditionen oder Vertragsbedingungen des Bestellers sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vom Verkäufer bestätigt werden.
- 2.2 Als vereinbart gilt der am Tag der Lieferung gültige Preis ab Werk bzw. Lager der Henkel & Cie. AG zuzüglich der in den Rechnungen offen auszuweisenden Steuern, Fracht, Porto und Versicherungskosten. Ausnahmsweise gilt der in dem Besteller übergebenen Preislisten genannte Preis, soweit der Preisliste die allgemeinen Verkaufsbedingungen und/oder gesonderten Vereinbarungen nicht entgegenstehen.

### **3. Pflichten des Bestellers**

- 3.1 Gerät der Besteller mit der Annahme der Lieferung in Verzug, ist der Verkäufer berechtigt, nach Setzung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz statt der Erfüllung zu verlangen. Im letzteren Fall ist der Verkäufer berechtigt, entweder, falls der Besteller nicht einen geringeren Schaden nachweist, pauschal 10 % des gemäß Ziffer 2.2 vereinbarten Rechnungsbetrages oder Ersatz des tatsächlich entstandenen Schadens zu verlangen.
- 3.2 Die gelieferte Ware darf soweit nicht gesetzliche Regelungen entgegenstehen nur unverändert in Originalverpackung verkauft werden.
- 3.3 Sämtliches geistiges Eigentum, einschließlich Markenrechte, Urheberrechte, Design- und Patentrechte, an bzw. im Zusammenhang mit der gelieferten Ware, den Kennzeichen und anderen Materialien des Verkäufers verbleiben ausschließlich diesem.
- 3.4 Soweit der Einsatz von Kennzeichen, Bildern und anderem Material des Verkäufers in der Vermarktung und dem Verkauf der gelieferten Ware durch den Verkäufer oder Gesetz gestattet ist, sind die Vorgaben des Verkäufers, welche dieser auf Anfrage vorlegt, einzuhalten.
- 3.5 Eine Registrierung von Domain-Namen oder Marken, welche Kennzeichen des Verkäufers oder mit diesen verwechselbare Zeichen enthalten, bedarf dessen vorgängiger, schriftlicher Zustimmung; solche Domain-Namen oder Marken sind auf Verlangen an diesen entschädigungslos abzutreten.

### **4. Zahlung**

- 4.1 Die Rechnungsbeträge sind durch Banklastschrift oder gemäß den Konditionen des Verkäufers auf der Auftragsbestätigung bzw. Rechnung zu zahlen. Sie sind, soweit nicht anders vereinbart, ab Rechnungsdatum fällig. Auf der Auftragsbestätigung und/oder Rechnung genannte Zahlungsfristen, insbesondere auch für die Fristberechnung bei Skontoabzügen, beginnen mit dem Rechnungsdatum. Skontoabzüge sind nur zulässig, wenn ausdrücklich vereinbart und sofern keine bereits fälligen Rechnungen zu begleichen sind. Bei Verzug des Bestellers ist der Verkäufer berechtigt, Zinsen in Höhe von 8% p.a. über dem jeweiligen Basiszinssatz der Schweizerischen Nationalbank zu verlangen. Verzugszinsen sind sofort fällig. Der Besteller kann nur mit solchen Forderungen verrechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht geltend machen, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.
- 4.2 Ohne Rücksicht auf die vereinbarte Zahlungsweise kann der Verkäufer auch schon vor erfolgter Lieferung Sicherheitsleistung verlangen, falls nach Abschluss des Vertrages begründete Zweifel an der Zahlungsfähigkeit oder Kreditwürdigkeit des Bestellers entstehen, vereinbarte Zahlungs- oder Lieferbedingungen in wesentlichen Punkten nicht eingehalten werden oder wesentliche Veränderungen in den Geschäftsverhältnissen des Bestellers auftreten. Verweigert der Besteller die Sicherheitsleistung innerhalb einer ihm gesetzten angemessenen Frist, kann der Verkäufer von allen mit dem Besteller geschlossenen Verträgen ganz oder teilweise zurücktreten. Weitergehende Ansprüche, insbesondere Schadenersatz, bleiben vorbehalten.
- 4.3 Mitarbeiter des Verkäufers sind zum Inkasso nur bei Vorlage einer Vollmacht der Henkel & Cie AG berechtigt.

### **5. Lieferung**

- 5.1 Lieferungen erfolgen, soweit nichts anderes vereinbart wird, EXW Erlinsbach bzw. Lager der Henkel & Cie. AG (Incoterms 2000). Die Wahl des Beförderungsweges erfolgt mangels besonderer Weisung des Bestellers durch den Verkäufer nach pflichtgemäßem Ermessen.

- 5.2 Für die Bestimmung des Gewichts der Lieferung ist das bei der Absendung im Lieferwerk oder Lager festgestellte Gewicht maßgebend. Teillieferungen sind zulässig.
- 5.3 Die Berechnung der vereinbarten Lieferzeit beginnt mit der Absendung der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor der Beibringung der vom Besteller zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen und Freigaben, und endet mit Bereitstellung der Ware am Werk. Wird ein vereinbarter Liefertermin aus Gründen, die der Verkäufer zu vertreten hat, um mehr als zwei Wochen überschritten, so ist der Besteller berechtigt, dem Verkäufer eine Nachfrist von weiteren zwei Wochen mit Ablehnungsandrohung zu setzen. Wird die Lieferpflicht bis zum Ablauf der Nachfrist nicht erfüllt, so hat der Besteller das Recht, vom Vertrag zurückzutreten. Der Rücktritt muss schriftlich, unverzüglich nach Ablauf der gesetzten Nachfrist, spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Ablauf dieser Frist und vor einer etwaigen Auslieferung erklärt werden.
- 5.4 Vom Verkäufer nicht zu vertretende Ereignisse, durch welche die Lieferung oder ihr Transport unmöglich oder unzumutbar erschwert und/oder verzögert wird, geben dem Besteller das Recht, vom Vertrag zurückzutreten, falls diese Ereignisse länger als drei Monate andauern. Davon unabhängig ist das Recht des Verkäufers, die Lieferung bis zur Beseitigung des Hindernisses hinauszuschieben. Diese Umstände sind vom Verkäufer dem Besteller unverzüglich mitzuteilen. Schon erfolgte Teillieferungen gelten als selbständiges Geschäft; wegen der noch ausstehenden Mengen darf die Bezahlung der Teillieferungen nicht verweigert werden. Im Falle des Hinausschiebens der Lieferung aus den vorgenannten Gründen entsteht kein Recht des Bestellers zur Nachfristsetzung und zum Rücktritt. Eine Haftung des Verkäufers in den Fällen dieser Ziffer 5.4 ist ausgeschlossen.

## 6. Gefahrübergang

Die Gefahr geht - sofern nicht anders vereinbart - mit der Bereitstellung der Lieferung an dem Lieferwerk oder Lager auf den Besteller über. Der Besteller trägt die Gefahr für alle zurückgenommenen Lieferungen während des Rücktransportes sowie für die Verpackung während des Hin- und Rücktransportes.

## 7. Gewährleistung, Mängelhaftung

- 7.1 Der Verkäufer gewährleistet mangels anderer Absprache, dass die Lieferung im Zeitpunkt des Gefahrenübergangs den jeweiligen technischen Spezifikationen des Verkäufers für solche Ware entspricht; diese Spezifikationen werden dem Besteller auf Anfrage mitgeteilt. Eine sonstige oder weitergehende Sachgewährleistung des Verkäufers besteht nicht. Insbesondere gewährleistet der Verkäufer nicht, dass sich die Lieferung zum vorausgesetzten Gebrauch eignet. Garantien werden nicht abgegeben.
- 7.2 Erkennbare Mängel sind unverzüglich dem Verkäufer anzuzeigen. Proben der beanstandeten Lieferung sind einzusenden. Sind am Verladeort durch neutrale Probennehmer Muster gezogen worden, so sind diese für die Begutachtung der Lieferung allein maßgebend. Neutral gezogenen Proben stehen die bei dem Besteller vorhandenen Originalreststücke der der Verarbeitung oder dem Weiterversand zugrunde liegenden Lieferung des Verkäufers gleich. Dies gilt ebenfalls für Reststücke der Produktionscharge beim Verkäufer, aus der die beanstandete Lieferung stammt. Versteckte Mängel sind unverzüglich nach ihrer Entdeckung zu rügen, jedoch gemäß Ziff. 7.6 nicht nach Ablauf der angegebenen Mindesthaltbarkeit bzw. nicht später als 6 Monate nach Lieferung der Ware an den Besteller.
- Liegt ein Mangel vor, so kann der Besteller - sofern nicht anders vereinbart - nur Beseitigung des Mangels oder Nachlieferung verlangen. Schlägt die Nacherfüllung/Nachlieferung auch nach einem zweiten Versuch fehl, ist der Besteller berechtigt, den Kaufpreis zu mindern oder, sofern und soweit die Lieferung für ihn unbrauchbar oder ihm die Aufrechterhaltung des Vertrags nicht zuzumuten ist, vom Vertrag zurückzutreten. Für Nacherfüllungen/Nachlieferungen im Rahmen der Mängelbeseitigung gelten die Bestimmungen dieser Ziff. 7 analog. Etwaige Schadenersatzansprüche des Bestellers sind im Rahmen von Ziffer 10 vorbehalten. Sonstige und weitergehende Mängelrechte des Bestellers sind ausgeschlossen.
- 7.3 Durch die anstandslose Annahme der Lieferung seitens der Bahn, Schiffahrtsgesellschaft oder anderer Frachtführer wird die Gewährleistung und Haftung des Verkäufers wegen nicht sachgemäßer Verpackung oder Verladung ausgeschlossen.
- 7.4 Soweit eine EAN-Kodierung zur Anwendung kommt, wird der Verkäufer auf Lesbarkeit achten. Eine Gewährleistung oder Haftung für die Lesbarkeit übernimmt der Verkäufer jedoch nicht.
- 7.5 Die anwendungstechnische Beratung durch den Verkäufer in Wort und Schrift ist unverbindlich und befreit den Besteller nicht von der eigenen Prüfung der Produkte auf ihre Eignung. Dies gilt auch dann, wenn die Lieferung für einen bestimmten Zweck allgemein empfohlen wird; dies stellt keine Zusicherung dar und begründet keine Gewährleistungsansprüche. Sollte dennoch eine Haftung des Verkäufers in Frage kommen, gilt die Regelung der vereinbarten Mängelhaftung entsprechend. Es obliegt allein dem Besteller, etwaige Schutzrechte Dritter, z.B. Anwendungspatente, und gesetzliche Vorschriften bei Verarbeitung der Lieferung einzuhalten.
- 7.6 Die Mängelansprüche verjähren mit Ablauf der angegebenen Mindesthaltbarkeit, spätestens jedoch in 6 Monaten ab Ablieferung der Ware.

## 8. Eigentumsvorbehalt

- 8.1 Die Lieferung bleibt bis zur vollständigen Tilgung aller jeweils offenen Forderungen aus der gemeinsamen Geschäftsverbindung einschließlich Zinsen und Kosten bzw. bis zur vollen Einlösung der hierfür gegebenen Schecks oder Wechsel Eigentum des Verkäufers. Der Verkäufer ist berechtigt, den Eigentumsvorbehalt durch einfache Erklärungen geltend zu machen und/oder diesen in entsprechende Register einzutragen; der Besteller ist verpflichtet, dem Verkäufer Wohnorts- bzw. Sitzverlegungen umgehend mitzuteilen. Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auch auf die weiterverkaufte Lieferung und auf die durch Verarbeitung entstehenden Erzeugnisse. Bei Verbindung oder Vermischung mit Material, das dem Verkäufer nicht gehört, erwirbt der Verkäufer stets Miteigentum an der hergestellten neuen Sache

im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zum Wert der neuen Sache. Der Besteller gilt in diesem Falle insoweit als Verwahrer für den Verkäufer. Erwirbt der Verkäufer bei Verbindung mehrerer Sachen kein Miteigentum, überträgt der Besteller ihm bereits jetzt den nach Satz 4 bestimmten Miteigentumsanteil.

- 8.2 Der Besteller ist widerruflich berechtigt, die Lieferung im Rahmen eines ordnungsgemäßen Geschäftsgangs zu veräußern. Jede andere Verfügung, insbesondere eine Verpfändung, Sicherungsübereignung oder Überlassung im Tauschwege ist nicht gestattet. Von dritter Seite vorgenommene Pfandbestellungen oder Pfändungen - auch nach Vermischung oder Verarbeitung - sowie jede andere Beeinträchtigung der Rechte an der im Eigentum des Verkäufers stehenden Lieferung ist unverzüglich dem Verkäufer anzuzeigen. Der Besteller tritt dem die Abtretung annehmenden Verkäufer schon jetzt, unabhängig von einer Verarbeitung, alle ihm aus der Weiterveräußerung und der Geschäftsbeziehung zu seinen Abnehmern im Zusammenhang mit der Weiterveräußerung zustehenden Forderungen und Nebenrechte ab (einschließlich etwaiger in diesem Zusammenhang erworbenen Bauhandwerker- und anderer Pfandtitel sowie Ansprüche aus diesen). Für den Fall, dass die Lieferung vom Besteller zusammen mit anderen dem Verkäufer nicht gehörenden Waren verkauft wird, gilt die Abtretung der Forderung und Pfandtitel nur in Höhe des Wertes der Lieferung.
- 8.3 Der Besteller ist zur Einziehung der Forderung aus dem Weiterverkauf der Lieferung widerruflich ermächtigt. Die Einziehungsermächtigung und das Recht zur Verarbeitung erlischt auch ohne ausdrücklichen Widerruf, wenn der Besteller seine Zahlungen einstellt, im Fall der Ziffer 4.2, eines Scheck- oder Wechselprotestes, einer gerichtlichen oder anderen Nachlassstundung, der Konkursöffnung über den Besteller oder einer erfolgten Pfändung. Danach beim Besteller eingehende, abgetretene Außenstände sind sofort auf einem Sonderkonto mit der gesondert vom Verkäufer anzugebenden Bezeichnung anzusammeln, sofern der Verkäufer nichts anderes verlangt. Auf Verlangen des Verkäufers hat der Besteller unverzüglich schriftlich die Schuldner der abgetretenen Forderung mitzuteilen und den Schuldnern die Abtretung anzuzeigen. Der Verkäufer verpflichtet sich, nach seiner Wahl die ihm gegebenen Sicherheiten auf Verlangen des Bestellers freizugeben, soweit deren realisierbarer Wert die jeweils zu sichernde Gesamtforderung des Verkäufers um 20 % übersteigt.
- 8.4 Kommt der Besteller mit seiner Zahlungspflicht gegenüber dem Verkäufer in Verzug oder verletzt er eine der sich aus dem vereinbarten Eigentumsvorbehalt ergebenden Pflichten, so wird die gesamte Restschuld sofort fällig. In diesen Fällen ist der Verkäufer vorbehaltlich Art. 211 Absatz 2 SchKG berechtigt, die Herausgabe der Lieferung zu verlangen und diese beim Besteller abzuholen. Der Besteller hat kein Recht zum Besitz. Der Verkäufer ist berechtigt, den Abnehmern des Bestellers die Abtretung der Forderung des Bestellers an den Verkäufer mitzuteilen und die Forderung einzuziehen. Eine etwaige Warenrücknahme erfolgt immer nur sicherheitshalber; es liegt darin, auch wenn nachträglich Teilzahlung gestattet wird, kein Rücktritt vom Vertrag.

## 9. Leihverpackungen/Paletten

- 9.1 Soweit eine Vereinbarung über die Warenbereitstellung auf Paletten abgeschlossen wird, ist der Verkäufer nach seiner Wahl berechtigt, Warenpartien auf Euro-Pool-Paletten der Abmessungen 800 x 1200 mm oder auf EW-10-Einwegpaletten zu liefern. Anlieferung auf Europaletten erfolgt nur im Tausch Zug um Zug, d.h., für die mit der Ware angelieferten Paletten muss im Austausch die gleiche Anzahl unbeschädigter Leerpaletten (nur Euro-Pool-Paletten) zur Verfügung gestellt werden. Euro-Pool-Paletten, die der Verkäufer beschädigt aber reparaturfähig zurückerhält, werden mit den Reparaturkosten in Rechnung gestellt, nicht reparaturfähige Paletten mit dem Wiederbeschaffungswert, es sei denn, der Besteller weist nach, dass er die Beschädigung nicht zu vertreten hat. Bei abhanden gekommenen Paletten ist der Besteller verpflichtet, für Ersatz zu sorgen oder einen Betrag in Höhe der Wiederbeschaffungskosten an den Verkäufer zu zahlen, soweit er nicht nachweist, dass er das Abhandenkommen nicht zu vertreten hat. Erfolgt die Anlieferung auf EW-10-Einwegpaletten, obliegt dem Besteller die Umpalettierung und Entsorgung der Paletten.
- 9.2 Soweit Halb- oder Viertel-Eurodisplay-Paletten eingesetzt werden, handelt es sich um CHEP-Paletten, die beim Besteller verbleiben und durch CHEP abgeholt werden.
- 9.3 Für sonstige vom Verkäufer zur Verfügung gestellte Leihverpackungen bzw. Ladehilfsmittel gelten folgende Bedingungen: Die vom Verkäufer zur Verfügung gestellte Leihverpackung (als solche in der Rechnung ausgewiesen) sowie eventuelle Ladehilfsmittel bleiben unverkäufliches Eigentum des Verkäufers. Sie sind sorgfältig zu behandeln und dürfen für andere Zwecke als die Aufbewahrung der gelieferten Erzeugnisse nicht verwendet werden. Für Schäden, die aus der Nichtbeachtung dieser Bedingungen entstehen, haftet der Besteller, soweit er nicht nachweist, dass er den Schaden nicht zu vertreten hat. Die Rücksendung der Leihverpackung sowie der Ladehilfsmittel ist sofort nach Entleerung franko in einwandfreiem, gebrauchsfähigem Zustand mit Angabe der in der Rechnung angeführten Abteilung an die angegebene oder vereinbarte Leergutannahmestelle vorzunehmen. Für Leihfässer, für Container und Stapeltanks sowie für übrige Leihverpackungen und Ladehilfsmittel gilt eine Rückgabefrist von spätestens acht Wochen nach Anlieferung. Werden Leihverpackung und/oder Ladehilfsmittel nicht rechtzeitig zurückgegeben oder durch Nichtbeachtung der Wünsche des Verkäufers unbrauchbar, behält sich der Verkäufer vor, sie zum Tagespreis für fabrikneue Verpackung gleicher Ausführung zu berechnen oder Mietgebühren zu verlangen. Diese Beträge sind sofort fällig. Entlastung des Leergutkontos erfolgt nach Eingang des Leergutes, soweit nicht der Besteller nachweist, dass er die verspätete Rückgabe oder die Unbrauchbarkeit der Leihverpackung und/oder Ladehilfsmittel nicht zu vertreten hat.
- 9.4 Die Rücknahme von Verpackungen, die nicht Leihverpackungen sind, richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften sowie ggf. ergänzend getroffenen Vereinbarungen oder Regelungen.

## 10. Haftung

Die Haftung des Verkäufers für direkte Schäden aus oder im Zusammenhang mit dem Liefergeschäft ist in der Summe auf insgesamt die Hälfte des vom Käufer zu bezahlenden Preises der Lieferung und in der Art auf die vorhersehbaren, typischerweise eintretenden direkten Schäden begrenzt. Die Haftung des Verkäufers für indirekte und Folgeschäden (namentlich wie entgangener Gewinn und nicht realisierte Einsparungen), für Hilfspersonen sowie für alle weiteren Schäden ist ausgeschlossen. Soweit die Haftung des Verkäufers ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für

außervertragliche Ansprüche und auch zugunsten seiner Mitarbeiter bei deren direkter Inanspruchnahme durch den Besteller.

## **11. Schlußbestimmungen**

- 11.1 Sind oder werden einzelne Bestimmungen dieser Lieferbedingungen oder des Liefergeschäfts unwirksam, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragspartner sind verpflichtet, eine neue Bestimmung zu vereinbaren, die dem mit der unwirksamen Bestimmung verfolgten Zweck am nächsten kommt.
- 11.2 Erfüllungsort für alle sich aus dem Liefergeschäft ergebenden Verbindlichkeiten ist das jeweilige Lieferwerk oder Lager des Verkäufers und Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Liefergeschäft ist ausschließlich Liestal, soweit nichts anderes vereinbart wird.
- 11.3 Die Beziehungen zwischen Verkäufer und Besteller unterliegen ausschließlich dem Schweizerischen Recht. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf wird ausgeschlossen.

**Henkel & Cie AG, Salinenstrasse 61, 4133 Pratteln, Schweiz**  
**Henkel & Cie AG, Gösgerstrasse 81, 5015 Erlinsbach, Schweiz**